

Beratung im <input checked="" type="checkbox"/> Berufsbildungsausschuss am <input checked="" type="checkbox"/> Vorstand am <input checked="" type="checkbox"/> Vollversammlung am	Kenntnisnahme/Genehmigung Rechtsaufsicht <input checked="" type="checkbox"/> Kultusministerium <input type="checkbox"/> Wirtschaftsministerium
Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk <input checked="" type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 04. Mai 2020 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 17. Juni 2020 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Februar 2020 (BGBl. I S. 142), folgende Vorschriften der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzungen) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Malerin und Lackiererin oder Maler und
Lackierer Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung“ vom 14.07.2020**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 2020 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Malerin und Lackiererin oder Maler und Lackierer Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung“ (Berufe-Nr.: 11100-06) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungs- jahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**
ab 1.	G-MBF/03	2
ab 2.	MB1/04	1
ab 2.	MB2/04	1
ab 2.	MB3/04	1
ab 2.	MGI2/04	1
ab 2.	MGI3/04	1
ab 2.	MGI4/04	1

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Malerin und Lackiererin oder Maler und Lackierer Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

§ 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
 - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
 - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
 - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
 - (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreisen Oldenburg und Ammerland und den Städten Oldenburg und Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.
 - (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt. Lehrgangsort der Handwerkskammer Oldenburg ist deren Bildungszentrum in Oldenburg.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. ist die Handwerkskammer Oldenburg.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Malerin und Lackiererin oder Maler und Lackierer Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung“ vom 09.12.2015 außer Kraft.

Oldenburg, 14.07.2020

Handwerkskammer Oldenburg

gez.

Eckhard Stein
Präsident

gez.

Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer